

Lizenzvereinbarung deviceTRUST

Diese Lizenzbedingungen gelten (der „Vertrag“) zwischen der deviceTRUST GmbH, Hilpertstrasse 31, 64295 Darmstadt, Deutschland (deviceTRUST), und dem Kunden.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 deviceTRUST vermietet dem Kunden die Standard-Software deviceTRUST gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 1.2 Für die Software in der jeweiligen Programmversion gilt die über devicetrust.com erreichbare Produktbeschreibung. Die dort genannten Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software sind dem Kunden bekannt. Der Kunde hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und betrieblichen Anforderungen geprüft.
- 1.3 Die in der Produktbeschreibung dargestellten Funktionalitäten und Erklärungen konkretisieren lediglich den Leistungsgegenstand, stellen indes keine Garantie im Rechtssinne dar.

Sie werden auch nicht Bestandteil der Beschaffensvereinbarung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.4 Die Software wird nur online ausgeliefert. Das Handbuch wird elektronisch und in deutscher Sprache über die Hilfefunktion zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Der Kunde installiert die Software selbst.
- 1.6 deviceTRUST schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen, hierzu gehört auch die Anwendungsberatung und -betreuung, sind vom Kunden gesondert gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Konditionen zu vergüten.
- 1.7 Anpassungen bzw. Änderungen der Software durch deviceTRUST sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist deviceTRUST zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

2 Nutzungsrechte, Nutzungsvolumen, Vergütung

- 2.1 Die jeweils vom Kunden für die Überlassung der Nutzungsrechte an deviceTRUST zu zahlende Vergütung errechnet sich bei der Pay-as-you-Go-Lizenz“ nach der im jeweiligen Monat der tatsächlich in Anspruch genommenen Named-User-Lizenzen.

Bei Lizenzen mit einer festen Laufzeit be-

stimmt sich die Vergütung nach der Anzahl der bestellten Anzahl der Named-User Lizenzen und der Mietdauer. Details sind der jeweils aktuellen Produktbeschreibung zu entnehmen.

- 2.2 Der Kunde kann jederzeit den Vertrag um weitere Lizenzen erweitern. Hierfür gelten die Konditionen der jeweils aktuellen Produktbeschreibung. Bei unterjähriger Erweiterung wird zeitanteilig abgerechnet.
- 2.3 Über Pay-as-you-Go-Lizenzen wird jeweils zum Ende eines Monats abgerechnet. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Miete für Lizenzen mit einer festen Vertragslaufzeit ist grundsätzlich für definierte Zeitabschnitte im Voraus zu zahlen. Details regelt die Preisliste der deviceTRUST.
- 2.4 Mit der jeweiligen Miete sind die Nutzung der Software, die Pflege der Software und der Herstellersupport im in diesem Vertrag geregelten Umfang abgegolten.
- 2.5 deviceTRUST ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

3 Pflege der Software

- 3.1 deviceTRUST erbringt während der Vertragslaufzeit folgende Leistungen:
 - a) Pflege

deviceTRUST entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, bearbeitet Fehler, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlässt dem Kunden hieraus entstehende Updates/Upgrades/Patches. Miterfasst sind kleinere Funktionserweiterungen.
 - b) Störungshilfe

deviceTRUST unterstützt den Kunden im Rahmen des Supportportals. Dabei kann der Kunde per Mail oder später im Rahmen eines marktgängigen Ticketsystems Produktfehler melden. Diese Unterstützung erfolgt durch die auf devicetrust.com angebotenen Hilfsfunktionen.
- 3.2 deviceTRUST erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor vom Softwarehaus ausgelieferten Softwarestand erbracht.

4 Rechte des Kunden an der Software

- 4.1 Der Kunde ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. deviceTRUST

räumt hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages ein.

Die Nutzungsbeschränkung auf die jeweils bestellte Anzahl Lizenzen ist einzuhalten.

- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software an einen Dritten weiterzugeben.

5 Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag bzw. die Abrechnungsperiode für Pay-as-you-Go-Lizenzen beginnt mit Zusage des Lizenzschlüssels durch deviceTRUST.

- 5.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund muss zuvor mit einer Frist von zumindest zwei Wochen unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht werden. Wenn eine fristlose Kündigung durch deviceTRUST auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden beruht, behält das deviceTRUST als Mindestschaden die vertragsgemäße Vergütung, auf die es ohne die Kündigung Anspruch gehabt hätte. Der Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Kunden die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Als Abzug für ersparte Aufwendungen des Softwarehauses werden 10 % der Vergütung vereinbart. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, die Ersparnis sei wesentlich höher als 10 %.

- 5.3 Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB. Sofern verfügbar, kann auch das Kundenportal unter www.devicetrust.de zur Kündigung des Vertrags oder zur Reduzierung der Lizenzzahl genutzt werden.

6 Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, deviceTRUST Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von deviceTRUST zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an deviceTRUST weiterleiten.

7 Rechte des Kunden bei Mängeln

- 7.1 deviceTRUST wird Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation in angemessenen Fristen beheben.
- 7.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von deviceTRUST durch kostenfreie Nachbesserung. Die Nachbesserung kann auch durch die Bereitstellung eines Patches oder Updates erfolgen.
- 7.3 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn deviceTRUST ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von deviceTRUST verweigert oder in

unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

- 7.4 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von deviceTRUST Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für deviceTRUST unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.

8 Haftungsbeschränkungen

- 8.1 deviceTRUST haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden.

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von deviceTRUST oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von deviceTRUST oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 8.2 Der Anbieter haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch deviceTRUST oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

- 8.3 deviceTRUST haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das Dreifache der Miete je Schadensfall.

- 8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von deviceTRUST nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

- 8.5 deviceTRUST haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von deviceTRUST zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

- 8.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von deviceTRUST im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 9.2 Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gemäß § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.
- 9.3 Im Rahmen der Pflege der Software kann nicht ausgeschlossen werden, dass deviceTRUST personenbezogene Daten des Kunden bzw. dessen Mitarbeiters einsieht. Insoweit wird deviceTRUST im Auftrag des Kunden im Sinne des § 11 BDSG tätig. deviceTRUST wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Kunden und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Details regelt eine den Vorschriften des § 11 BDSG entsprechende Zusatzvereinbarung. Diese werden die Vertragspartner gesondert abschließen.

10 Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der deviceTRUST ist deren Sitz.
- 10.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- 10.3 Gegen Forderungen der deviceTRUST kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unwirksam.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die gesetzli-

chen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

- 10.5 Der Kunden darf diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von deviceTRUST weder übertragen, noch Rechte oder Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag entstehen, übertragen oder delegieren.
- 10.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.